


Gemeinde	<b>Weßling</b> Lkr. Starnberg
Bebauungsplan	1. Änderung des Bebauungsplans „Ettenhofener Straße“ in Oberpfaffenhofen
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München  Az.: 610-41/2-88      Bearb.: ne
Plandatum	07.02.2017

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund §§2-4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

**Satzung.**

Der Bebauungsplan „Ettenhofener Straße“ in der Fassung vom 04.07.2006 wird wie folgt geändert:

A Der bisherige Planteil wird für den gekennzeichneten Bereich durch beiliegenden Planteil ersetzt.

1.  Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Änderungsplans

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.07.2006.

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte © LVG Bayern

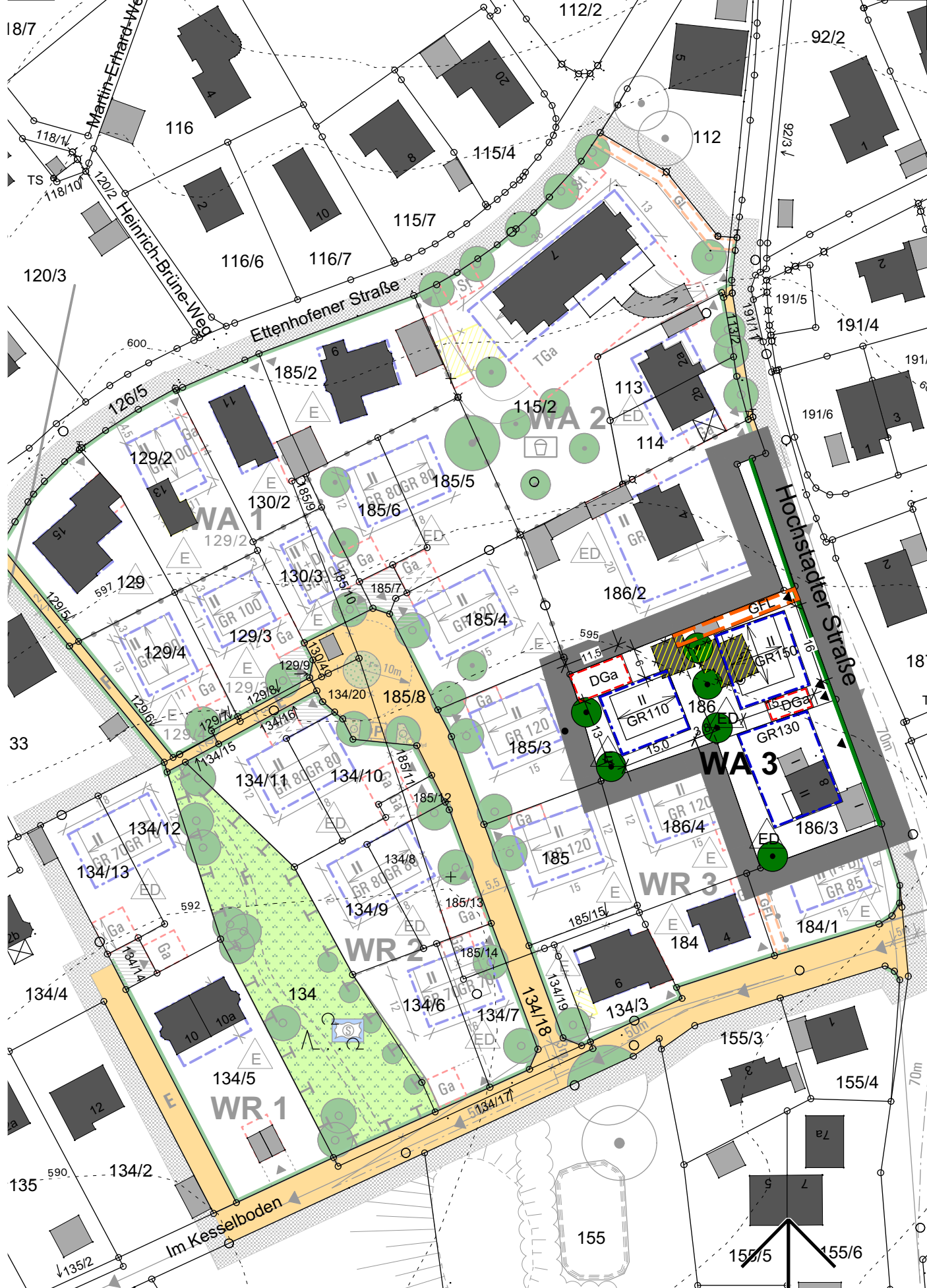
Maßnahme: Kopien der Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

Planfertiger: München, den .....

.....  
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

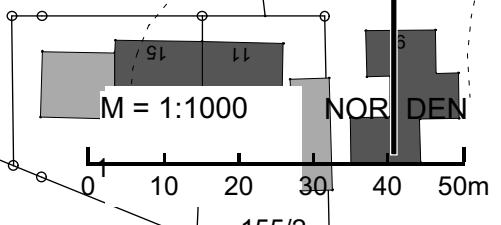
Gemeinde: Weßling, den .....

.....  
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)



Planungsverband  
 Äußerer  
 Wirtschaftsraum  
 München  
 - Geschäftsstelle -  
 Az. 610-41/2-88

07.02.2017



## Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettenhofener Straße“ in der Fassung vom ..... wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss Weßling am ..... gefasst und am ..... ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat auf der Grundlage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettenhofener Straße“ in der Fassung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden (§ 13a i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat auf der Grundlage des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettenhofener Straße“ in der Fassung vom ..... in der Zeit vom ..... bis ..... erneut stattgefunden (§ 13 a i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettenhofener Straße“ in der Fassung vom ..... wurde vom Grundstücks- und Bauausschuss am ..... gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Weßling, den .....

(Siegel)

.....  
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettenhofener Straße“ in der Fassung vom ..... erfolgte am .....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die 1. Änderung des Bebauungsplans „Ettenhofener Straße“ in der Fassung vom ..... in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Weßling, den .....

(Siegel)

.....  
(Michael Muther, Erster Bürgermeister)